

Zeitschrift: Bauen + Wohnen = Construction + habitation = Building + home : internationale Zeitschrift

Herausgeber: Bauen + Wohnen

Band: 28 (1974)

Heft: 11: Verdichteter Flachbau : Atrium-, Reihen und Terrassenhäuser = Concentration de bâtiments bas : habitations atrium, en rangées et en terrasses = Concentrated flat-roofed structure : atrium, serial and terraced houses

Rubrik: Rechtsfälle

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

WABICO – die Kombinationseinheit

ist ein neuartiges Badezimmer-Programm in modernem Design: WABICO = Waschbecken–Bildet–COMbination. An diesem Objekt wurde über 2 Jahre entwickelt. Gründliche Testreihen, Langzeitsimulationen mit extremen Beanspruchungen, haben einen ausgetesteten Chemiewerkstoff (BAY-DUR® mit Spezialbeschichtung) als statisch besonders geeignet erwiesen für hochisolationsfähige Badezimmerobjekte.

Die Kombinationseinheit bringt auf nur 1 m² Platzbedarf:

1. geräumiges Handwaschbecken mit herausziehbarer Schlachbrause;
2. bequemen Hockersitz, seitlich ausschwenkbar mit abwaschbarem, flexiblen Sitzkissen;
3. ein genau den anatomischen Verhältnissen angepaßtes Bidet;
4. einen Kosmetikplatz sowie einen Ganzkörperspiegel.

WABICO kann in wenigen Stunden überall dort montiert werden, wo ein Handwaschbecken installiert ist, und kann bei einem Wohnungswechsel wie eine Waschmaschine mitgenommen werden.

Ideal für Altbauanierung sowie nachträgliche Ausstattung für kosmetische oder medizinische Zwecke in Hotels, Altersheimen und Krankenhäusern. Die fast beliebige Farbgebung neben den handelsüblichen Sanitärfarben bietet innenarchitektonische Gestal-

tungsmöglichkeiten. Das gesamte Objekt ist in einem stapelbaren festen Karton verpackt, der optimalen Schutz bietet und gleichzeitig umweltfreundlich gedacht ist: die Gebrauchsanweisung für die Montage ist Bestandteil der Verpackung. Der Vertrieb erfolgt ausschließlich über den Sanitär-Großhandel.

Hersteller: Elbatainer GmbH,
D-7505 Ettlingen
Vertretung Schweiz: Hansruedi
Spinner, 5606 Dintikon/AG

Heizungskatalog von Roll

Von Roll, Sektor Heizungen, hat den neuen Heizungskatalog herausgegeben. Ein Nachschlagewerk in Ringbuchform, das als Arbeitshilfe gedacht ist. Der Aufbau ist in mehrfarbiger Registerform nach Leistungsbereichen aufgeteilt. Von Heizungen für Einfamilienhäuser geht es in logischer Reihenfolge weiter zu Heizungen für Mehrfamilienhäuser und Heizungen für Großüberbauungen. Ein Kapitel ist den Unterstationen gewidmet. Ein Hinweis darauf, daß der Katalog die neuesten Entwicklungen berücksichtigt und für die Zukunft geschaffen ist. Dann finden wir Zubehör und Planungshilfen, Preislisten, eine Aufstellung der Regionalbüros, dazu die Verkaufs- und Lieferbedingungen. Den Abschluß bildet ein Überblick über das Heizkörpersortiment. Alle Unterlagen in den Registern sind als Broschüren zusammengefaßt, die auch einzeln bezogen werden können. Viele Abbildungen und eine klare Gliederung der technischen Angaben ermöglichen ein rationelles Arbeiten mit dem Katalog.

Der solide und zugleich ansprechende Ordner ist mit einer neuartigen Mechanik versehen, die eine leichte Handhabung und damit ein Arbeiten ohne Zeitverlust gewährleistet.

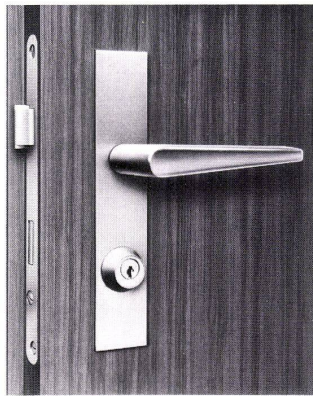
Die Aufmachung des Katalogs ist nicht nur von der praktischen Zielsetzung her beachtenswert, sondern auch im gestalterischen Ausdruck. Es ist vorauszusehen, daß er seinem Sinn entsprechend häufig bei der Planung verwendet und für Problemlösungen vielschichtiger Art gerne zur Hand genommen wird.

Bezug des Katalogs:
Von Roll AF, Sektor Heizungen,
4702 Oensingen

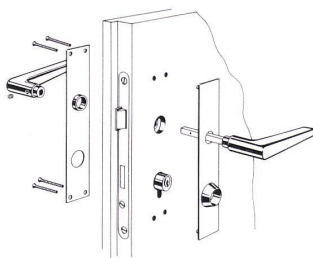
Neue Sicherheitsbeschläge

Das bewährte KABA-Sicherheitsrosetten-Programm (4 Modelle in verschiedenen Höhen) wurde durch ein Sortiment von Sicherheitsschildern aus rostfreiem Edelstahl ergänzt. Die neuen KABA-VGB-Sicherheitsschilder lassen sich mit Leichtigkeit an alle Holztüren mit Schließzylindern von 22 mm Durchmesser anbringen. Die konische Stahlrosette zum Schutze des Zylinders ist direkt auf das Außenschild montiert, welches mit vier Stahlschrauben von der Innenseite her befestigt wird. Ein unbefugtes Losschrauben von der Außenseite ist somit nicht möglich. Die Lochdistanz zwischen Türdrücker und Zylinder

beträgt 78 mm (Schweizer Norm). Die Drückerführung hat einen Durchmesser von 18 mm. Für Drücker mit 16 mm Ansatz werden Reduktionshülsen mitgeliefert. Bauer AG, Wetzikon



Das KABA-VGB-Sicherheitsschild ist in folgenden Höhen erhältlich: 2 mm (ohne Rosette), 9, 12, 15 und 18 mm.



Für die Montage des Sicherheitsschildes braucht der Schloßkasten nicht durchbohrt zu werden.

Rechtsfälle

Bauten in provisorischen Schutzgebieten

Eine überwiegende Mehrheit des Schweizervolkes steht zur Ausscheidung von Baugebieten und Nichtbaugebieten, weil sie weiß, wie sehr die Interessen aller beeinträchtigt werden, wenn man mehr oder weniger überall bauen kann. Andererseits gibt es standortgebundene Bauten, auf deren Bewilligung der Grundeigentümer einen Anspruch hat. Im Hinblick auf die großen Preisunterschiede zwischen dem Land, auf dem man bauen kann gegenüber dem anderen Boden, aber auch aus anderen Gründen wird die Frage, wann ein Bauvorhaben außerhalb des Baugebietes erstellt werden kann, unsere Verwaltungsinstanzen und Gerichte in Zukunft immer wieder beschäftigen. Daraufhin deuten die drei Entscheide, die das Bundesgericht am 8. März 1974 über die Anwendung des Bundesgesetzes über den Gewässerschutz im Kanton zu fällen hatte und neuerdings ein Entscheid vom 5. Juli 1974 über die Anwendung des Bundesbeschlusses über dringliche Maßnahmen auf dem Gebiete der Raumplanung vom 17. März 1972. Die Geltungsdauer

dieses Bundesbeschlusses läuft übrigens am 31. Dezember 1974 ab. Der bundesgerichtliche Entscheid vom 5. Juli 1974 in Sachen A. B., Lenzerheide, gegen die Regierung des Kantons Graubünden ist dennoch von großer Bedeutung, soll doch das kommende Raumplanungsgesetz den Kantonsregierungen die Befugnis einräumen, die Geltungsdauer der Pläne über die provisorischen Schutzgebiete zu verlängern.

A. B., Schreiner von Beruf, wohnt mit der Ehefrau und vier Kindern in einer gemieteten Dreizimmerwohnung in der Lenzerheide. Er besitzt weit außerhalb des Siedlungsgebietes ein eigenes Grundstück, auf dem er für seine Familie ein Einfamilienhaus mit zwei zusätzlichen Einzimmerwohnungen erstellen möchte. Dieses Grundstück wurde, gestützt auf den Bundesbeschuß über dringliche Maßnahmen auf dem Gebiete der Raumplanung, in eine Erholungszone eingeteilt. Das Kantonale Departement des Innern und der Volkswirtschaft und auf Beschwerde hin die Bündner Regierung lehnten daher das Bauvorhaben des A. B. ab. Das Bundesgericht hatte darüber zu entscheiden, ob A. B. nicht gestützt auf Art. 4 Abs. 3 des erwähnten Bundesbeschlusses seine Absicht dennoch verwirklichen kann. Dieser lautet wie folgt:

«In den Gebieten, die aus Gründen des Landschaftsschutzes oder der Erhaltung von Erholungsräumen ausgeschieden werden, dürfen nur land- und forstwirtschaftliche und andere standortbedingte Bauten bewilligt werden; sie dürfen das Landschaftsbild nicht beeinträchtigen. Weitere Bauten können ausnahmsweise nach Einholung der Stellungnahme und unter Vorbehalt von Aufsichtsmaßnahmen des Bundes bewilligt werden, wenn der Gesuchsteller ein sachlich begründetes Bedürfnis nachweist und kein öffentliches Interesse entgegensteht.»

Beim Bauvorhaben A. B. handelt es sich nicht um ein land- oder forstwirtschaftliches Gebäude. Das Einfamilienhaus ist nach seiner Zweckbestimmung auch nicht auf den vorgesehenen Standort angewiesen. Es ist also nicht standortbedingt, läßt sich doch eine Ausnahme vom Bauverbot auf Grund des Zweckes des projektierten Werkes objektiv nicht rechtfertigen. Das Erfordernis der Standortbedingtheit ist strikte «auf die vorgesehene Baute zu beziehen und rein objektiv zu verstehen». Es können aber auch weitere Bauten in der Schutzzone bewilligt werden, wenn der Gesuchsteller ein sachlich begründetes Bedürfnis nachweist und kein öffentliches Interesse entgegensteht. «Diese sehr unbestimmte Formulierung soll es wohl ermöglichen, irgendwelchen nicht voraussehbaren Ausnahmesituationen Rechnung zu tragen ... An die Voraussetzung des «sachlich begründeten Bedürfnisses» sind hohe Anforderungen zu stellen; denn diese Klausel darf nicht zum bequemen Ausweg werden. Daß ein nicht besonders begüterter Familienvater in einer geschützten Zone eine Parzelle besitzt, auf welcher er ein Wohnhaus bauen möchte, stellt keine ungewöhnliche Situation dar,



Tatsächlich TOP

Die Weltmesse der Branche — das Angebot des Jahres. Im Januar in Frankfurt.

Für Einkäufer und Interessenten
vom Fach die wertvollste Ideenbörse, Informations-
quelle und Entscheidungshilfe.

Auch für Sie der ausschlaggebende
Marktbarometer, Muster- und Orderplatz für 1975!



**Internationale Fachmesse
für Heimtextilien, Bodenbelag
und Haustextilien**

**Frankfurt am Main
8.-12. Januar 1975**

Eintrittskarten (im Vorverkauf ermässigt) nur bei Vorlage
von Fachbesucher-Ausweisen, die bei den Ausstellern, Vor-
verkaufsstellen und an den Messekassen erhältlich sind.
Informationen durch:

**Natural AG, Postfach 305, 4002 BASEL
Telefon 22 44 88, intern 376, Telex 62 390**

welche einen Einbruch in den grundsätzlich angeordneten Schutz eines Gebietes zu rechtfertigen vermöchte ... Ist ein Grundstück in eine Schutzzone einbezogen, so muß an sich im Einzelfall nicht geprüft werden, ob das private Interesse an der Errichtung einer bestimmten Baute wirklich größer sei als das öffentliche Interesse an der Freihaltung gerade dieser Parzelle.»

Das Bundesgericht wies die Beschwerde des A. B. ab. Es bleibt also dabei, daß dieser wenigstens während der Geltungsdauer des Bundesbeschlusses über dringliche Maßnahmen auf dem Gebiete der Raumplanung sein Bauvorhaben nicht verwirklichen kann. So hart dieser Entscheid für den Betroffenen sein mag, ein anderes Urteil wäre sachlich nicht zu verantworten gewesen, ohne die Freihaltung schönster noch nicht verbauter Gebiete und ohne die Anliegen nach einer wohlgestalteten Umwelt in einer zweckmäßigen Ordnung aufs schwerste zu gefährden. Diese Interessen der Allgemeinheit müssen an sich verständlichen Anliegen einzelner vorgehen.

Buchbesprechungen

Dipl.-Ing. Wolfgang Reichel

Ytong-Handbuch

Gasbeton. Planung, Konstruktion und Anwendung
2., überarbeitete Auflage 1974.
Herausgegeben von der Ytong AG.
Mitarbeiter: Dipl.-Ing. W. Dubral und Arch. Dipl.-Ing. H. Bahlmann.
XVI, 310 Seiten mit vielen Photos, Detailzeichnungen und Tafeln.
Format 21,5 x 30 cm. Ganzgewebe DM 27.—. Bauverlag GmbH, Wiesbaden und Berlin.

Das vom großformatigen Block bis zum Montage- und Fertigbauteil reichende Ytong-Produktprogramm bietet den Planern und Bauausführenden eine Fülle von gestalterischen und wirtschaftlichen Vorteilen. Zu richtigen konstruktiven Lösungen und damit zum optimalen Einsatz führen jedoch nur die ausreichende Kenntnis aller Eigenschaften dieser Produkte: hohe Wärmedämmung, große Druckfestigkeit bei geringem Gewicht, Feuerbeständigkeit sowie leichte Be- und Verarbeitbarkeit. Detaillierte Informationen über alle Verwendungsmöglichkeiten und technisch einwandfreie Lösungen bietet dieses in zweiter, überarbeiteter und erweiterter Auflage vorliegende bewährte Ytong-Handbuch.

Es ist untergliedert in Produkt- und Anwendungsbeschreibungen, statische und bauphysikalische Berechnungen, Unterlagen für die Planung der Wände, Dächer und Decken aus Gasbeton. Dazu praktische Hinweise für die Verarbeitung und Montage von Bauteilen aus Gasbeton und fertige Ausschreibungstexte für alle Anwendungsgebiete. Den besonderen Wert

dieses vorbildlich ausgestatteten, preiswerten Arbeitsbuches unterstreichen in Geleitworten für die Bauplaner der Präsident des BDA, Dipl.-Ing. Hans Busso von Busse, und für die Bauausführung der Präsident des Hauptverbandes der Deutschen Bauindustrie, Dr.-Ing. E. h. Hermann Brunner.

Architektur im Widerspruch

Bauen in den USA von Mies van der Rohe bis Andy Warhol. Artemis-Verlag, Zürich und München. 328 Seiten, 189 Abbildungen, 8 Architektenporträts. Fr. 28.50.

Acht amerikanische Architekten wurden von Heinrich Klotz (Professor für Kunstgeschichte und Direktor des kunstgeschichtlichen Seminars der Universität Marburg) und John W. Cook (Professor für Religion und Kunstgeschichte an der Yale University Divinity School) auf ihre geistige Haltung und weltanschauliche Blickrichtung, die für sie bei der Lösung der ihnen gestellten Aufgaben wegleitend sind, befragt; es sind durchwegs dominierende Persönlichkeiten, die die Entwicklung in der internationalen Architektur der Gegenwart mitprägen: Philip Johnson, Kevin Roche, Paul Rudolph, Bertrand Goldberg, Morris Lapidus, Louis Kahn, Robert Venturi und Denise Scott Brown sowie Charles Moore. Jedem wurden in ausgedehnten Interviews ähnliche Fragen gestellt; die Antworten waren oft so konträr, daß gerade diese zutage geförderten Widersprüche diesem Buch eine einzigartige Bedeutung vermitteln. Hier geht es nicht um Grundriß und Fassade — hier geht es um das Aufdecken moralisch-geistiger Fundamente, die den Architekten zu Entscheidungen führen.

Mitteilungen

Öffentliche Vorlesungen der ETH Zürich im Wintersemester

Auf das Wintersemester (29. Oktober 1974 bis 29. Februar 1975) hat die Eidgenössische Technische Hochschule Zürich das Programm der Abteilung für Freifächer veröffentlicht. Die Vorlesungen kann jedermann besuchen, der das 18. Altersjahr zurückgelegt hat. Die Vorlesungen und Praktika aus dem Bereich der Geistes- und Sozialwissenschaften sind in der Mehrzahl allgemeinbildender Art und dem Laien zugänglich: Geschichte, Kunst, Literatur, Musik, Pädagogik, Philosophie, Psychologie, Politik, Recht, Sprachen, Wirtschaft. Diese Vorlesungen beginnen in der Woche vom 4. November. Auf den mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Gebieten sind meist besondere Vorkenntnisse erforderlich: unter anderem Astrophysik, Betriebswissenschaften, Biochemie, Computer-Wissen-